

Richtlinie
gemäß § 36 Abs. 2 VBG
für die Ausschreibung und Gestaltung von Sonderverträgen
für Ärzte in Justizanstalten

A. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und einer einheitlichen Gestaltung von Sonderverträgen wird gemäß § 36 Abs. 2 VBG nachstehende verbindliche

RICHTLINIE

festgelegt.

1. Allgemeines:

Die Richtlinie ist auf die Dauer von 3 Jahren befristet. Eine ein- oder mehrmalige Verlängerung um jeweils 3 Jahre ist möglich. Bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist hat eine Evaluierung über den Vollzug der Richtlinie stattzufinden. Das Ergebnis ist als Basis der Weiterverlängerung heranzuziehen.

2. Anwendungsbereich:

Diese Richtlinie findet auf Ärztinnen und Ärzte in Justizanstalten Anwendung. Ärztinnen und Ärzte im Sinne dieser Richtlinie sind Vertragsbedienstete des Bundes, die mit Arbeitsplätzen dauernd betraut sind, die eine humanmedizinische Ausbildung (inkl. ius practicandi) erfordern.

3. Persönliche Voraussetzungen:

Die Ärztin/der Arzt muss über die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (ius practicandi) als Humanmedizinerin oder Humanmediziner, allenfalls über eine erforderliche Facharztausbildung, verfügen.

4. Höhe des Entgeltes; Vorrückung:

4.1. Ärztinnen und Ärzten in Justizanstalten gebührt in der für sie vorgesehenen Entlohnungsgruppe JA 1 ein fixes monatliches Sonderentgelt in der Höhe des für die ersten fünf Jahre (Stufe 1) in der Bewertungsgruppe v1/5 vorgesehenen Monatsentgeltes. Ärztinnen und Ärzten der Entlohnungsgruppen JA 2 und JA 3 (abweichend von § 71 Abs.1 VBG ab Beginn der Verwendung) gebührt ein monatliches Sonderentgelt in Höhe des aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Hundertsatzes des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Entlohnungsstufe 15 der Entlohnungsgruppe v1, Bewertungsgruppe v1/4, von Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes.

In der Entlohnungsgruppe JA 1 entfällt eine Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2.
In den Entlohnungsgruppen JA 2 und JA 3 erfolgt die Vorrückung gemäß § 19 Abs 1 VBG in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

Entgelt für Ärztinnen und Ärzte in Justizanstalten		
Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	
	JA 2	JA 3
	% v. v1/4 15	% v. v1/4 15
1	103,61%	59,84%
2	107,62%	61,99%
3	112,25%	66,47%
4	119,31%	70,95%
5	126,37%	75,42%
6	133,43%	77,35%
7	140,31%	79,28%
8	147,19%	81,21%
9	154,06%	83,14%
10	160,95%	85,07%
11	167,83%	86,99%
12	174,70%	88,92%
13		93,15%
14		97,24%
15		101,08%
16		104,90%
17		108,74%
18		112,89%
19		115,86%
20		118,84%
21		121,82%
22		124,80%

Der Entlohnungsgruppe JA 1 (fixes Monatsentgelt) sind folgende Funktionen zuzuordnen:

Ärztliche Leiterin/ärztlicher Leiter

- Sonderkrankenanstalt Justizanstalt Wien-Josefstadt
- Psychiatrischer Dienst Justizanstalt Göllersdorf
- Psychiatrischer Dienst Justizanstalt Mittersteig
- Psychiatrischer Dienst der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST)

Der Entlohnungsgruppe JA 2 sind folgende Funktionen zuzuordnen:

- Leiter SKA Wilhelmshöhe
- Fachärzte für Psychiatrie/Neurologie

Der Entlohnungsgruppe JA 3 sind folgende Funktionen zuzuordnen:

- Fachärzte sonstiger Fachrichtungen
- Praktische Ärztinnen und Ärzte

4.2. Stundenweise Abgeltung:

Abweichend von den Punkten 2. und 4.1 gebührt für kurzfristige, vorübergehende Verwendungen als Ärztin oder Arzt auf einem Arbeitsplatz der Entlohnungsgruppen JA 2 und JA 3 eine stundenweise Abgeltung in der Höhe des aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Hundertsatzes des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Entlohnungsstufe 15 der Entlohnungsgruppe v1, Bewertungsgruppe v1/4, von Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes:

	1-13 Wochenstunden		14-27 Wochenstunden	
	12 x	14 x	12 x	14 x
jährliche Auszahlungstermine	12 x	14 x	12 x	14 x
Praktische/r Ärztin/Arzt (JA 3)	0,96 %	0,81 %	0,91 %	0,77 %
Fachärztin/Facharzt (JA 2)	1,19 %	1,01 %	1,12 %	0,96 %

4.3. Durch dieses monatliche Entgelt gelten folgende Nebengebühren gemäß § 22 VBG iVm §15 Gehaltsgesetz 1956 als abgegolten:

- Erschwerniszulage (§ 19 a GehG)
- Gefahrenzulage (§ 19 b GehG)
- Aufwandsentschädigung (§ 20 GehG)

4.4. Durch das monatliche Entgelt gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten. 5 v. H. des vereinbarten Sonderentgeltes gelten als Gefahrenzulage gemäß § 19 b GehG.

4.5. Ärztinnen und Ärzte der Entlohnungsgruppe JA 2 und JA 3 erhalten einen monatlichen Funktionszuschlag als Dienstzulage in Höhe von 18,46 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

4.6. Abweichend von § 26 VBG sind Ärztinnen und Ärzte an Justizanstalten in den Entlohnungsgruppen JA 2 und JA 3 zu Beginn ihrer Verwendung jedenfalls in die jeweilige Entlohnungsstufe 1 einzureihen. Wird eine Ärztin/ein Arzt an einer Justizanstalt nach dieser Richtlinie jedoch in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt, gebührt ihr oder ihm in der neuen Entlohnungsgruppe jene Entlohnungsstufe, die betraglich ihrem oder seinem zuletzt bezogenen Entgelt entspricht, allenfalls eine Entlohnungsstufe über der betraglich entsprechenden.

4.7. Bei erfolgreich absolvierter Ausbildung zur/zum und Verwendung als Fachärztin oder Facharzt erhöht sich die erstmalige Einreihung in der Entlohnungsgruppe JA 2 oder JA 3 um 3 Entlohnungsstufen.

5. Enden des Vertrages:

Ergänzend zu den Bestimmungen des VBG endet das Dienstverhältnis, wenn eine der Voraussetzungen nach Punkt 3. wegfällt.

6. Auslandsdienstreisen:

Betreffend Abgeltung von Auslandsdienstreisen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 ist Gebührenstufe 2b heranzuziehen.

7. Sonstiges:

7.1. Ärztinnen und Ärzte an Justizanstalten sind in einem Dienstbereich tätig, in dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, Vertragsbedienstete nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen (§ 6 Abs. 3 VBG).

7.2. Jede Nebenbeschäftigung ist genehmigungspflichtig.

7.3. Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet am Diplomfortbildungsprogramm der Österreichischen Ärztekammer sowie auch an Fort- und Weiterbildungen bei zivilen Rechtsträgern teilzunehmen.

8. Planstellenmäßige Bedeckung:

Die mittels Sondervertrag aufgenommenen Vertragsbediensteten des Bundes müssen eine der Arbeitsplatzbewertung entsprechende Bedeckung im Personalplan aufweisen.

Konkret sind somit für Verwendungen der Entlohnungsgruppe JA 1 (siehe Punkt 4.1.) Planstellen der Verwendungsgruppe A 1/7 im Personalplan zu binden, für Verwendungen der Entlohnungsgruppe JA 2 Planstellen der Verwendungsgruppe A1/6 und für Verwendungen der Entlohnungsgruppe JA 3 Planstellen der Verwendungsgruppe A1/5.

Wien, am 1.9.2014